

132705 96

Amtsgericht Kronach

Az.: 2 C 280/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Kronach durch die Richterin am Amtsgericht Huber am 30.04.2013 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.333,24 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 29.03.2011 zu bezahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.333,24 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit offener Beträge aus einer Privatliquidation des Klägers.

Der Kläger ist Facharzt für plastische und ästhetische Chirurgie sowie Facharzt für allgemeine Chirurgie - Handchirurgie und betreibt eine Praxis unter der Adresse [REDACTED]. Weiterhin operiert der Kläger als Belegarzt [REDACTED]. Der Beklagte war Patient des Klägers und wurde von diesem [REDACTED] in der Zeit vom 06.12.2010 bis 10.12.2010 stationär wegen der Diagnose Fettschürze Hauterschaffung Oberarme, Brust und Oberschenkel privatärztlich behandelt. Mit ärztlicher Liquidation vom 05.01.2011 rechnete der Kläger gegenüber dem Beklagten einen Gesamtbetrag von 2.600,42 EUR ab.

Wegen der Einzelheiten der Abrechnung wird auf die als Anlage K 1 vorgelegte privatärztliche Liquidation vom 05.01.2011 Bezug genommen.

Zwischen den Beteiligten streitig ist die Abrechenbarkeit der Ziffern fünfmal 2452, zweimal A 2454, dreimal 2382, einmal 2404, einmal 3283, einmal 2392 und einmal 2394 GOÄ.

Der Beklagte zahlte auf diese Liquidation eine Teilforderung in Höhe von 1267,18 EUR, der Restbetrag in Höhe von 1.333,24 EUR wurde vom Beklagten nicht bezahlt.

Die Privatärztliche Abrechnungsstelle des Klägers hat den Beklagten hierzu mehrfach gemahnt und eine letzte Zahlungsfrist bis zum 28.03.2011 gesetzt. Mit Vereinbarung vom 02.05./03.05.2011 trat die [REDACTED] Verrechnungsstelle ihre Forderung an den Kläger zurück ab, welcher die Abtretung annahm.

Der Kläger behauptet, die Gebühren-Ziffer 2452 habe deshalb fünfmal abgerechnet werden können, da es sich um mehrere Fettschürzen am Rücken rechts, am Rücken links, am Oberbauch rechts, am Oberbauch links und am Unterbauch gehandelt habe und dies nicht als eine Fettschürze im Sinne der Ziffer 2452 GOÄ anzusehen sei.

Weiterhin habe die Ziffer A 2454 zusätzlich zur Ziffer 2452 und auch zweimal abgerechnet werden dürfen, da es sich um zwei getrennte Operationsbereiche am Rücken des Beklagten handele und nicht lediglich einmal um eine Entfernung von Fettgewebe am Rücken im Sinne der Ziffer A

2454. Weiterhin sei die Ziffer 2382 GOÄ zusätzlich zur Ziffer 2452 und insgesamt dreimal für die Hautstraffung an den getrennten Operationsbereichen zweimal am Rücken und einmal am Bauch verrechnet werden können und die Ziffer 2382 sei separat medizinisch indiziert gewesen und deshalb nicht bereits in der Ziffer 2452 GOÄ enthalten.

Die Ziffer 2404 für die Exzession einer längs verlaufenden Narbe sei extra abzurechnen, da diese Maßnahme eigenständig indiziert gewesen sei und ohne diese Maßnahme eine Dehnung der Haut so nicht möglich gewesen sei. Weiterhin seien die Ziffern 2392 und 2394 eigenständig berechenbar gewesen, da diese nicht in der Abrechnung nach der Ziffer 2452 enthalten gewesen seien.

Schließlich sei die Ziffer 3283 für eine zusätzliche Bauchdeckenstraffung abzurechnen gewesen, da diese Maßnahme ebenfalls nicht bereits Leistungsinhalt der Ziffer 2452 gewesen sei und diese Maßnahme zudem medizinisch indiziert gewesen sei.

Der Kläger beantragt daher,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1.333,24 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB hierauf ab dem 25.03.2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Er behauptet, dass die ärztliche Liquidation des Klägers vom 05.01.2011 deutlich überhöht gewesen sei und insbesondere nach den Grundsätzen der GOÄ erfolgte, weil zulässigerweise im Baukastensystem abgerechnet worden sei und damit ein Verstoß gegen das Zielleistungsprinzip vorliege. Insbesondere habe die Ziffer 2452 lediglich einmal in Ansatz gebracht werden dürfen, da dies eine Gesamtleistung für die Körperreaktion umfasse. Gleichfalls seien die Ziffern 3283, 2382, 2404 und 2394 zu Unrecht mehrfach abgerechnet worden und die Berechnung dieser Ziffern sei bereits deshalb nicht möglich, da allesamt bereits durch die Ziffer 22 abgedeckt seien und damit unselbständige Teilleistung der Hauptleistung Exstirpation einer Fettschürze darstellen.

Die Ziffer 2454 sei nicht abzurechnen, da es sich dabei um eine analoge Abrechnung handele. Jedenfalls sei der zweimalige Ansatz der Gebührenziffer nicht anzuerkennen. Die Ziffer 3283 GOÄ sei nicht abzurechnen, da keine Bruchbildung im Bereich des Bauchnabels vorgelegen habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Behauptung der Kläger- und der Beklagtenpartei durch die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das plastisch-chirurgische Gutachten vom 07.11.2012 umfassend Bezug genommen.

Im übrigen wird wegen des weiteren Parteivortrags auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger ist aktivlegitimiert, da seine Forderung von der Dr. Meindl & Partner Abrechnungsstelle GmbH zurückabgetreten wurde.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Zahlung restlicher 1.333,24 EUR gem. § 3, 4 GOÄ, § 611 BGB zu.

Zwischen dem Kläger und dem Beklagten ist hinsichtlich der vorgenommenen Operation ein Dienstvertrag zustande gekommen. Die vom Kläger vorgenommene Abrechnung der einzelnen Ziffern - auch mehrfach - ist nach Überzeugung des Gerichts gerechtfertigt.

Grundsätzlich ist es so, dass ein Arzt nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ Gebühren, die nach Abs. 1 Vergütung für die im Gebührenverzeichnis genannten Leistungen sind, nur für selbständige ärztliche Leistungen berechnen kann. Hieraus folgt, dass der Arzt Leistungen, die bereits Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis sind, eine Gebühr nicht berechnen kann, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Arzt methodisch notwendige operative Einzelschritte vornimmt, die Bestandteil der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Zielleistung sind (vgl. BGHZ 159, 142 ff.).

Der Kläger hat jedoch mit seiner Abrechnung nicht gegen dieses Zielleistungsprinzip verstoßen.

Das Gericht ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme aufgrund des nachvollziehbar erstatteten Sachverständigengutachtens des Sachverständigen [REDACTED] vom 07.11.2011 der Überzeugung, dass die vom Kläger vorgenommene Abrechnung nicht zu beanstanden ist.

Der Sachverständige ist zu dem Schluss gekommen, dass bei derart ausgeprägten Konturdeformitäten der Bauch-, Rücken- und Flankenregion, wie beim Beklagten vorliegend, die erforderliche Operationsmethode eine Abdominoplastik ist. Eine solche besteht aus mehreren nebeneinander selbständig erforderlichen Operationsschritten und Operationseinheiten. Die Resektion einer Fettschürze ist mit einer Abdominalplastik nicht gleichzusetzen.

Eine Fettschürze ist in ihrer medizinischen Definition eine örtliche Fettgewebsvermehrung (zonale Adipositas) des unteren Bauchdeckenbereiches. Die operative Resektion einer Fettschürze beinhaltet eine horizontale spindelförmige Resektion einer Haut- und Fettgewebsfalte am Unterbauch mit einem nachfolgenden Hautverschluss ohne weitere Korrekturingriffe. Entsprechend beim Beklagten vorliegenden Befunden sind jedoch mehrere Haut- und Fettfalten unterschiedlicher Körperregionen ausgebildet und deshalb sind folgende Operationsschritte als nebeneinander selbständige Leistungen erforderlich. Als Begründung führt er aus, dass bei Patienten mit massiver Gewichtabnahme und vorheriger schwerer Adipositas in der Regel mehrere überhän-

gende Hautfettfalten in mehreren Körperregionen und dabei auch in mehreren Regionen des Bauches verbleiben. Durch die anatomischen Besonderheiten des Aufbaus der Bauchdecke kommt es typischerweise sowohl am Unterbauch, am Mittelbauch und am Oberbauch an beiden Seiten neben der Mittellinie zu separaten eigenständig abgegrenzten Haut- und Fettfaltenbildungen.

Bestehen mehrere Hautfettfalten, müssen sie auch alle einzeln operativ angegangen werden und je nach individueller Lokalisation und Ausprägung sind hierzu im einzelnen unterschiedliche Kombinationen von Operationseinheiten erforderlich. Im Fall des Beklagten kam erschwerend das Vorliegen einer Narbe am rechten Oberbauch nach Gallenblasenoperation dazu. Narben führen zu bindegewebigen Verbindungen zwischen Haut und Bauchdeckenmuskulatur und können damit zu zusätzlichen Falten der Hautfettgewebe führen und hierdurch jeden späteren operativen Eingriff erschweren. Aufgrund der Schwere der Diagnose beim Patienten sind alle vom Kläger aufgeführten Ziffern durch selbständige Operationsleistungen begründet und stellen keinen Verstoß gegen das Zielleistungsprinzip dar, da bei der hier durchgeführten Operation eine Abdominoplastik durchgeführt wurde, die in der GOÄ als einzelne Hauptleistung nicht abgebildet ist. Die Abdominoplastik erfordert je nach Ausprägung und Schweregrad der Bauchdeformität die Kombination verschiedener Operationsverfahren, die vom Grundgedanken her jeweils andere Operationen und damit verschiedene Leistungen im Sinne des Gebührenrechts darstellen.

1. Gebührenziffer 2454

Das Gericht ist der Überzeugung, dass die Gebührenziffer 2452 deshalb fünfmal berechnet werden konnte, weil es sich entgegen der Auffassung des Beklagten nicht um eine Fettschürze gehandelt hat. Die Ziffer 2452 beschreibt die Gesamtleistung für die Exstirpation einer Fettschürze. Eine solche stellt eine örtliche Fettgewebsvermehrung des unteren Bauchdeckenbereiches dar. Finden sich in den anderen Regionen des Abdomens ebenfalls Fettschürzen, so ist deren eigenständige erforderliche Exstirpation auch als eigenständige Hauptleistung mit der Ziffer 2452 in Ansatz zu bringen.

Beim Beklagten lagen fünf ausgedehnte Hautfettfalten in fünf unterschiedlichen Bauch- bzw. Rückenregionen vor. Sie befanden sich am Rücken rechts, am Rücken links, am Oberbauch rechts, am Oberbauch links und am Unterbauch.

2. Gebührenziffer A 2452

Die Ziffer 2454 "Operative Entfernung überstehenden Fettgewebes einer Extremität" wurde analog angesetzt für die konturangleichende Fettabsaugung am Rücken rechts. Für diese Fettabsaugung besteht keine explizite Ziffer im GOÄ-Katalog. Die konturangleichende Fettabsaugung ist ein eigenständiges Operationsverfahren, bei dem mit einer Saugkanüle das Fettgewebe zu den Nachbarregionen ohne Resektion von Haut entfernt wird und hierdurch die regionalen Übergänge der Körperoberfläche aneinander angeglichen werden. Dies entspricht nicht der Resektion einer Fettschürze gemäß Ziffer 2452, da diese die Resektion von Haut und Fettgewebe mit dem Skalpell und einem anschließenden Wundverschluss durch Hautnaht handelt. Es sind dabei unterschiedliche Operationsmethoden und Operationsziele, die als Einzelleistung nebeneinander abrechenbar sind.

3. Gebührenziffer 2382

Die Ziffer 2382 GOÄ steht für eine Hautlappenplastik und ist dem Operationsbericht zufolge jeweils am Übergang von der rechten und linken Rückenregion zur jeweiligen Bauchre-

gion und einmal am Bauch erforderlich gewesen. Dies begründet sich in der vom Sachverständigen festgestellten vorliegenden schweren Gewichtsabnahme von 90 kg und den daraus resultierenden mehrfachen Fettfalten. Dies erfordert an allen Übergangsstellen der verschiedenen Bauchregionen und der einzelnen Hautschnitte eine zusätzlich anpassende Hautlappenplastik. Dies übersteigt damit die in Ziffer 2452 beinhaltetete regelmäßige Nebenleistung einer spindelförmigen Exzision von Hautfettfalten.

4. Gebührenziffer 2404

Die einzelne Abrechnung der Gebührenziffer 2404 war erforderlich, da eine Narbe zu deren Bindegewebsrückständen zwischen Haut und Bauchdeckenfaszie führt und somit die Verschiebung der Bauchhaut nur nach Resektion der Narbe möglich ist. Diese Maßnahme war als Folge einer besonderen vorgeschichtlichen Situation des Beklagten gegeben, da dieser nach einer Gallenblasenoperation eine Narbe im Bereich des rechten Oberbauchs zurückbehalten hatte und dies nicht als regelmäßige Situation bei der Resektion von Haut-Fettfalten vorliegt.

5. Gebührenziffer 3283

Die Gebührenziffer 3283 für eine zusätzliche Bauchdeckenstraffung war ebenfalls nicht bereits Bestandteil der Gebührenziffer 2452, da die Extirpation einer Fettschürze nur die Resektion der vorliegenden Hautfettfalte am Unterbauch beinhaltet und damit die beim Beklagten durchgeführte Bauchwandstraffung nicht beinhaltet. Für diese ist die Ziffer 3283 richtig angesetzt.

6. Gebührenziffer 2392 und 2394

Wie bereits mehrfach ausgeführt, enthält die Ziffer 2452 lediglich die Extirpation einer Fettschürze. Bei schwereren Befunden der Bauchdeckendeformität sind zusätzlich eigenständige Operationsschritte, wie z. B. eine Narbentransposition erforderlich, die mit den Ziffern 2392 und 2394 nach Überzeugung des Gerichts zutreffend abgebildet sind.

Der Beklagte wurde von der privatärztlichen Abrechnungsstelle des Klägers mehrfach ange-mahnt und letzte Zahlungsfrist bis 28.03.2011 gesetzt, so dass der Beklagte ab 29.03.2011 in Verzug war. Ein Verzug bereits seit 25.03.2011 ließ sich dem Klagevortrag nicht entnehmen. Die Klage war insoweit abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO. Der im Rahmen der Nebenforderung zu viel geforderte Zinsbetrag war geringfügig.

Huber
Richterin am Amtsgericht